

ZH_OBERGERICHT SB210564 vom 21. April 2022

ZH Obergericht, 2022-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210564

FR: ZH_OBERGERICHT SB210564 du 21 avril 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210564 del 21 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung ist zu bestätigen. Der (bedingte) Antrag der amtlichen Verteidigung betreffend höhere Entschädigung im erstinstanzlichen Verfahren im Falle eines Freispruchs (Urk. 89 S. 2, 58 ff.) wurde hinfällig. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte der Privatklägerschaft die ausgewiesene und belegte Prozessentschädigung von Fr. 6'750.55 (inkl. MwSt.) zu leisten (vgl.

- 20 - Urk. 54). Entsprechend sind die Dispositivziffern 7 bis 9 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.2

Zur Rechtmässigkeit sowie Verhältnismässigkeit der Amtshandlung – welche von der Verteidigung bestritten werden (Urk. 55 S. 19 ff.; Urk. 89 S. 2 ff.) – ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass grundsätzlich auch formell oder materiell unzulässige Amtshandlungen nach Art. 285 StGB geschützt sind (Heimgartner, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 285 N 15 ff.). Zurecht wird denn in den vorinstanzlichen Erwägungen auf § 21 Abs. 1 PolG (ZH) sowie Art. 215 Abs. 1 lit. a StPO hingewiesen (Urk. 65 S. 18 f.): Nach § 21 Abs. 1 PolG (ZH) darf die Polizei Personen anhalten und deren Identität abklären, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Nach Abs. 2 ist die angehaltene Person verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen. Nach Abs. 3 der Bestimmung kann die Polizei die Person zu einer Dienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können. Auch die StPO sieht eine Norm vor, welche der Polizei erlaubt, im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anzuhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten zu bringen, unter anderem, um ihre Identität festzustellen

- 13 - (Art. 215 Abs. 1 lit. a StPO). Die polizeiliche Anhaltung zum Zweck der Identitätsfeststellung kann damit sowohl bei einer konkreten Gefahrenabwehr als auch im Rahmen der eigentlichen Strafverfolgung (also strafprozessual) erfolgen. Dabei können sicherheits- und kriminalpolizeiliche Kontrollen fliessend ineinander übergehen (Borbély, Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich 2018, § 21 N 9). Wichtig ist dabei, dass bei

der sicherpolizeilichen Personenkontrolle (noch) kein Tatverdacht gegen die beschuldigte Person bestehen muss. Es geht zunächst nur um die mögliche Beziehung einer Person zu einer Straftat. Es müssen spezifische Umstände vorliegen, welche eine Aktion erforderlich machen (BGE 136 I 87 E. 5.1. f.). Dabei kann die Anwesenheit in der Nähe eines Tatorts ein entsprechender Indikator sein (Borbély, a.a.O., § 21 N 3). Dabei muss die Personenkontrolle, wie grundsätzlich jede staatliche Zwangsmassnahme, stets verhältnismässig sein (§ 10 PolG [ZH], Art. 197 StPO). Die vorliegend gegenständliche Personenkontrolle erfolgte im Zusammenhang mit einer kurz zuvor am E.____-platz aufgelösten unbewilligten Demonstration gegen die Corona-Massnahmen und dem Umstand, dass der Beschuldigte mit seinem Sohn etwa 45 Minuten später mit beschrifteten Schildern, welche thematisch zur zuvor aufgelösten Kundgebung passten, über die E.____-brücke in Richtung E.____-platz spazierte. Dies erweckte den berechtigten Anschein, dass sich der Beschuldigte der Demonstration habe anschliessen wollen oder sonst irgendwie mit dieser im Zusammenhang stand. Die Personenkontrolle war mithin – mit Blick auf die obigen Ausführungen – ohne Weiteres gerechtfertigt. Sie erfolgte somit – entgegen der Verteidigung (Urk. 89 S. 34 ff.) – nicht anlassfrei. Zur Verhältnismässigkeit hat denn die Vorinstanz ebenfalls zutreffend ausgeführt, dass die Polizisten situativ reagieren mussten und sich aufgrund des aktiven verbalen und physischen Widerstands des Beschuldigten gezwungen sahen, den unter diesen Umständen erforderlichen Zwang einzusetzen, die Personenkontrolle auf dem Polizeiposten durchzuführen und den Beschuldigten dazu vorläufig festzunehmen. Entsprechend waren die Amtshandlungen der Polizei auch verhältnismässig.

- 14 -

E. 1.3

Ausführungen betreffend den Rechtfertigungsgrund des Notstands erübrigen sich hinsichtlich des Vorwurfs der Gewalt und Drohung gegen Beamte angesichts der bereits gemachten Ausführungen zur Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit.

E. 1.4

Der diesbezügliche Schuldpunkt ist mithin zweitinstanzlich zu bestätigen. 2. Einfache Körperverletzung

E. 2

Berufungsumfang

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

E. 2.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO) für diese Kosten.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 10'183.45 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 91).

E. 2.3.1

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons- entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO), im Kanton Zürich somit nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (vgl. § 23 AnwGebV). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess gemäss § 2 Abs. 1 AnwGebV die Bedeutung des Falles (lit. b), die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts (lit. c), der notwendige Zeitaufwand (lit. d) und die Schwierigkeit des Falles (lit. e). Gemäss § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines erstinstanzlichen Strafprozesses vor den Einzelgerichten einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung in der Regel Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–. Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet; (u.a.) für jede zusätzliche, sich notwendig erwei- sende Verhandlung oder Rechtschrift (vgl. § 17 Abs. 2 AnwGebV). Im Beru- fungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz gelten-

- 21 - den Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfäng- lich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.3.2

Mit Blick auf diese Ausführungen, insbesondere den durchschnittlichen Gebührenrahmen sowie angesichts des Umstands, dass der Fall weder in tat- sächlicher noch rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bereitete, die Verteidigung diverse Argumente bereits vor Vorinstanz vorgebracht hatte und sodann der Grossteil des Plädoyers an der Sache vorbei geht und entsprechend redundant ist, rechtfertigt es sich, Rechtsanwältin lic. iur. X._____ für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 6'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

E. 2.4

Ausgangsgemäss hat der Privatkläger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im (Berufungs-)Verfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).

Rechtsanwalt Dr. iur. Z._____ hat eine detaillierte Honorarnote ins Recht gelegt (Urk. 93), womit die beantragte Entschädigungsforderung von Fr. 3'424.45 ausgewiesen ist (Art. 433 Abs. 2 StPO). Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger B._____ für das Berufungsver- fahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'424.45 zu bezahlen.

- 22 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB so- wie – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 2 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 2.5

Der Beschuldigte hat eine Vorstrafe aus dem Jahr 2014: Er wurde wegen mehrfachen Betrugs und harter Pornografie zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren ver- urteilt. Diese nicht einschlägige Vorstrafe liegt bereits längere Zeit zurück, wes- halb sie lediglich marginal strafscharfend zu berücksichtigen ist.

E. 2.6

Der Beschuldigte ist weder geständig noch einsichtig. Vor diesem Hintergrund kann der Beschuldigte unter dem Titel Geständnis und Nachtatverhalten für sich keine Strafreduktion reklamieren.

E. 2.7

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Geldstrafe von 90 Tagessätzen als sehr mild. In Nachachtung des Verbots der reformatio in peius ist sie zu bestätigen.

E. 2.8

Mit Blick auf die bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 2.9

Angesichts des Verschlechterungsverbots erübrigen sich Weiterungen zu einer allfälligen Verbindungsbusse.

E. 2.10

Die erstandene Untersuchungshaft von 2 Tagen ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). V. Strafvollzug Die Geldstrafe ist mit der Vorinstanz bedingt unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren auszufällen (Art. 42 Abs. 1 StGB; Urk. 65 S. 29 f.).

- 18 - VI. Zivilforderungen 1. Schadenersatz Wie die Vorinstanz festhält, sind die von der Privatklägerin Unfallversicherung der Stadt Zürich geltend gemachten Schadenersatzforderungen, namentlich Heilungskosten, Unfalltagelder sowie Lohnausfall für die hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit des Privatklägers B._____ (Urk. 44 f.), auf die durch den Beschuldigten verursachte Verletzung des Privatklägers und damit direkt auf das widerrechtliche Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen (Urk. 65 S. 30 f.). Entsprechend ist der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin Unfallversicherung der Stadt Zürich aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs ist die Privatklägerin Unfallversicherung der Stadt Zürich auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 2. Genugtuung Dass der Privatkläger B._____ aus dem angeklagten Ereignis angesichts der erlittenen Verletzung sowie deren Folgen – wobei betreffend die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen auf die obigen Erwägungen zu verweisen ist – Anspruch auf eine Genugtuung gegenüber dem Beschuldigten hat, ist unumstritten. Dabei erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Genugtuungssumme von Fr. 300.– angesichts der Kasuistik (vgl. Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Band 2 - Genugtuung bei Körperverletzung, 2013, S. 470 ff.) sicher nicht zu hoch und ist entsprechend inklusive Zins von 5% ab Schadensdatum (25. Januar 2021) zu bestätigen. Die Zusprechung einer höheren Genugtuungssumme fällt angesichts des Verschlechterungsverbots ausser Betracht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn eine konstitutionelle Prädisposition des Privatklägers vorgelegen hätte – wie die Verteidigung behauptet (Urk. 89 S. 57) –, dies nur ausnahmsweise zur Herabsetzung des Schadenersatzes und in analoger Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR der Genugtuung führen würde (Urteil 6B_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.3.1).

- 19 - 3. Zivilforderungen des Beschuldigten Der Beschuldigte machte im Rahmen dieses Strafverfahrens Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend (Urk. 71 S. 3). Auch im Rahmen des Berufungsverfahrens machte die Verteidigung diesbezüglich umfangreiche Ausführungen (Urk. 89 S. 19 ff.). Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte keine Ansprüche auf Entschädigung bzw. Genugtuung gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO. Auch bestehen keine Ansprüche seitens des Beschuldigten gestützt auf Art. 431 Art. 1 StPO, zumal die angeordneten Zwangsmassnahmen – wie bereits ausgeführt – nicht rechtswidrig waren. VII. DNA-Profil Die Verteidigung beantragt, es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die angefertigten DNA-Daten zu vernichten (Urk. 71 S. 2). Diesem Antrag ist ausgangsgemäss gestützt auf Art. 16 DNA-Profil-Gesetz nicht zu entsprechen. Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-Profil-Gesetz wird das gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a DNA-Profil-Gesetz erstellte DNA-Profil des Beschuldigten in casu (bei bedingtem Strafvollzug) erst fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit gelöscht. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen im erstinstanzlichen Verfahren

E. 3

Allgemeines

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung dargelegt (Urk. 65 S. 9 f.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), ebenso auf die Erwägungen zur Glaubwürdigkeit des Beschuldigten sowie des Privatklägers B._____ und zu den vorhandenen Beweismitteln (Urk. 65 S. 9 ff.). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 89 S. 9 ff.) hat die Vorinstanz dem Privatkläger nicht gestützt auf seine Eigenschaft als Polizist eine erhöhte Glaubwürdigkeit zugesprochen. Vielmehr hat sie differenziert aufgezeigt, dass der Privatkläger kein Motiv hat, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten.

E. 3.2

Im Übrigen kann sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7 S. 308 m. H.).

E. 3.3

Verwertbarkeit

E. 3.3.1

Die Vorinstanz führt aus, bei der polizeilichen Einvernahme des ebenfalls beim Vorfall anwesenden Polizisten C._____ vom 25. Januar 2021 sei weder der Beschuldigte noch seine Verteidigung anwesend gewesen. Als Verstoß gegen das allgemeine Teilnahme- und Fragerecht seien die Aussagen von C._____ gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar (Urk. 65 S. 7). Der Vorinstanz kann im Ergebnis, nicht aber in der Begründung gefolgt werden. Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159 (Art. 147 Abs. 1 StPO). Bei polizeilichen Einvernahmen der beschuldigten Person hat diese das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann (Art. 159 Abs. 1 StPO). Die Parteien haben mithin kein Recht, bei Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen

von Auskunftspersonen, anwesend zu sein (Umkehrschluss aus Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.2 S. 403; Urteile 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.1; 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 141 IV 423; je mit Hinweisen). Eine Verletzung von Art. 147 Abs. 1 StPO liegt deshalb entgegen der Vorinstanz nicht vor. Jedoch fand die Befragung von C._____ einzig in einer (nicht delegierten) polizeilichen Einvernahme statt ohne spätere Wahrung des Konfrontationsanspruchs des Beschuldigten. Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Er wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichend Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 133 I 33 E. 3.1 S. 41 mit Hinweisen). Dies gilt auch betreffend die Einvernahme von Auskunftspersonen (Urteil 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4 mit Hinweis). Damit ist die polizeiliche Einvernahme von C._____ vom 25. Januar 2021 nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar.

E. 3.3.2

Wie die Vorinstanz ausführt, ist der schriftliche Wahrnehmungsbericht (Urk. 9; Godenzi, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 145 N 10 f.) nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich verbal und physisch mit vollem Körpereinsatz gegen eine – unter anderem durch den Privat-

- 8 - kläger B._____ durchgeführte – polizeiliche Personenkontrolle gewehrt. Dabei habe der Beschuldigte unvermittelt das rechte Bein des Privatklägers B._____ gepackt und derart fest daran gezogen, dass dieser zu Fall gekommen sei. Beim Versuch, den Sturz mit seiner Hand abzufangen, habe sich der Privatkläger B._____ am rechten Daumen verletzt. Er habe eine Prellung des rechten Daumens sowie einen Riss des Innenbandes erlitten. Die Verletzung habe eine mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit sowie eine Operation nach sich gezogen. Für den Beschuldigten sei bei seinem Tun erkennbar gewesen, dass es sich bei den kontrollierenden Personen um Polizisten gehandelt habe und er einer polizeilichen Personenkontrolle unterzogen worden sei. Ferner habe er gewusst, dass er mit seiner massiven Gegenwehr die intervenierenden Polizeibeamten hätte verletzen können, was er durch sein Handeln denn auch billigend in Kauf genommen habe (Urk. 22 S. 2 f.). 2. Standpunkt des Beschuldigten

E. 4

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin Unfallversicherung der Stadt Zürich aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin Unfallversicherung der Stadt Zürich auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 4.1

Die jeweiligen Sachverhaltsschilderungen des Beschuldigten sowie des Privatklägers B._____ hat die Vorinstanz zutreffend zusammengefasst.

- 10 - Gleiches gilt in Bezug auf die objektiven Beweismittel. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 65 S. 12 ff.).

E. 4.2

Die Vorinstanz stellte im Wesentlichen auf die aktenkundigen Video- und Tonaufnahmen (Urk. 11) sowie die Aussagen des Privatklägers B. _____ (Urk. 6 und Urk. 7) ab, welcher korrekt vom Amtsgeheimnis entbunden worden war (Urk. 6 S. 1; Urk. 7 S. 2 f., Anhang). Sie erachtete als erstellt, dass der Beschuldigte sich verbal und physisch gegen die Kontrolle bzw. Festnahme wehrte, und dass er, als er von den Polizeibeamten zu Boden gebracht wurde, das linke Bein des Privatklägers B. _____ umfasste, was zum Sturz und zur Verletzung des Privatklägers B. _____ an der Hand führte. Die Verletzung ist im ärztlichen Befund (Urk. 12/5) dokumentiert (Urk. 65 S. 15 f.).

E. 4.3

Auf der ersten Video- und Tonaufnahme ist der Beginn der Personenkontrolle zu sehen und zu hören, wie sich der Polizeibeamte D. _____ vorstellte und den Grund der Personenkontrolle nannte. Aus den Bild- und Tonaufzeichnungen wird deutlich, dass der Beschuldigte von Anfang an nicht kooperierte, sich konfrontativ zeigte und sich verbal gegen eine Personenkontrolle wehrte sowie Anweisungen der Polizei, sich auszuweisen oder ihnen zu einer anderen Örtlichkeit zu folgen, missachtete (Urk. 11). Die physische Auseinandersetzung ist kurz auf der zweiten Videoaufnahme ersichtlich. Es ist deutlich erkennbar, dass der Beschuldigte sich nicht mehr nur verbal, sondern auch physisch vehement zur Wehr setzte. Unter anderem sieht man, wie der Beschuldigte im Gerangel durch die Polizeibeamten zu Boden gebracht wurde und namentlich – was insbesondere in der Zeitlupe ersichtlich wird – wie der Beschuldigte das linke Bein des Privatklägers B. _____ (etwa auf der Höhe Kniekehle) mit dem linken Arm umklammerte. Der Privatkläger B. _____ ist dann für einen kurzen Moment nicht mehr im Bildausschnitt zu sehen. Als die Szenerie wieder in den Bildbereich kommt, sieht man den Privatkläger B. _____ ebenfalls auf dem Boden, wie er sein Bein wegzieht und wieder aufsteht (Urk. 11).

E. 4.4

Wie die Vorinstanz erwägt, decken sich diese Aufnahmen im Wesentlichen mit den detaillierten, in den Grundzügen konstanten und insgesamt glaubhaften Schilderungen des Privatklägers B. _____ (Urk. 65 S. 15 f.). Dies

- 11 - betrifft insbesondere die Umstände, wie es zu seinem Sturz und der daraus resultierenden Handverletzung gekommen ist. Der ärztliche Befund des USZ dokumentiert sodann die erlittene Verletzung und bezeichnet den vom Privatkläger geschilderte Unfallmechanismus als mögliche Verletzungsursache (Urk. 12/5). Anhaltspunkte für eine andere Verletzungsursache sind denn auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil sprechen die detaillierten und realitätsnahen Schilderungen des Privatklägers deutlich für die Zufügung der Verletzung am Daumen durch den vom Beschuldigten verursachten Sturz. Er hielt fest, dass er bereits beim Abstützen mit der rechten Hand, um den Sturz abzufangen, ein unangenehmes Gefühl und Schmerzen in der rechten Hand gehabt habe, und er auf der Wache einen Stift in die Hand habe nehmen wollen, um die Personalien aufzunehmen, den Stift aber nicht mehr halten können, da er derart Schmerzen gehabt habe (Urk. 7 F/A 28 S. 6 f.).

E. 4.5

Die teilweisen Bestreitungen des Beschuldigten sind unter den gegebenen Umständen als reine Schutzbehauptungen zu werten.

E. 4.6

Subjektiv ist angesichts der Umstände ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich bewusst und gewollt gegen die Anordnungen der Polizeibeamten verbal und physisch zur Wehr setzte, und dass er zumindest damit rechnete, mit seiner massiven Gegenwehr die intervenierenden Polizeibeamten verletzen zu können, was er denn auch in Kauf nahm.

E. 4.7

Zusammenfassend ist somit erstellt, dass sich der Beschuldigte vehement verbal und mit vollem Körpereinsatz physisch gegen die Personenkontrolle bzw. die durch die Weigerung der Kooperation veranlasste vorläufige Festnahme wehrte und dass er, als er von den intervenierenden Polizeibeamten angesichts der heftigen Gegenwehr zu Boden gebracht werden musste, das linke Bein des Privatklägers B._____ umfasste und daran zog, was zum Sturz und in der Folge zur Verletzung des Privatklägers B._____ am rechten Daumen führte.

- 12 - III. Rechtliche Würdigung 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

E. 5

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ Fr. 300.– zuzüglich 5 % Zins seit 25. Januar 2021 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 6

Der Antrag des Beschuldigten, es sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die angefertigten DNA-Daten zu vernichten, wird abgewiesen.

E. 7

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6-9) wird bestätigt.

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.00 amtliche Verteidigung

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der

- 23 - amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'424.45 zu bezahlen.

E. 11

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) – die Vertretung des Privatklägers B._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

(versandt) – die Privatklägerin Unfallversicherung Stadt Zürich (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird der Privatklägerin nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – die Vertretung des Privatklägers B._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei – den Nachrichtendienst des Bundes und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 24 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. April 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.